ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß §9 (1) bis (3) und (7) BBauG

Art der baulichen Nutzung §9 (1) 1 BBauG

- WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- MI Mischgebiet § 6 BauNVO
- MK Kerngebiet § 7 BauNVO
- GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO
- GI Industriegebiet § 9 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung §9 (1) 1 BBauG (Die Zahlenwerte sind Beispiele)

- (II) zwingend — Zahl der Vollgeschosse § 16 (2) BauNVO
- II Höchstgrenze
- II-III Mindestgrenze-Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl §§16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
- (0,8) Geschoßflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
- 3,0 Baumassenzahl §§ 16 (2), 17 (1) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze § 9 (1) 2 BBauG

- o offene Bauweise § 22 BauNVO
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise § 22 BauNVO
- a abweichende Bauweise § 22 BauNVO
- GH Gartenhof- und Atriumhäuser
- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche § 23 (1) BBauG
- Fläche für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Straßenverkehrsfläche § 9 (1) 11 BBauG
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BBauG z. B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und/oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BBauG

- Einfahrt / Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen § 9 (1) 12 u. 14 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- T Trafostation
- G Gasdruckreglerstation
- M Mülltonnenstandplatz
- Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Private Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Fläche für die Landwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG
- Fläche für die Forstwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BBauG

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25a BBauG
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern § 9 (1) 25b BBauG
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern

- Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BBauG (Begünstigte siehe Einschrieb)
- z.B.St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BBauG — St Stellplatz, Ga Garage, TGa Tiefgarage
- z.B.GSt Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BBauG — GSt Gemeinschaftsstellplätze, GGa Gemeinschaftsgaragen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz § 9 (1) 24 BBauG

- Lärmschutzwall — aktiv
- Lärmschutzwand — aktiv
- Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente — aktiv
- Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (5) BauNVO

Bezeichnung gemäß §39h (1) BBauG

- E Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Kennzeichnung gemäß §9 (5) BBauG

- Bei der Bebauung der so gekennzeichneten Flächen, sind besondere bauliche Vorkehrungen zur Lärmabwehr zu treffen

Nachrichtliche Übernahmen gemäß §9 (6) BBauG

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- L Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Ü Überschwemmungsgebiet
- D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Kenntlichmachung gemäß §10 (1) und (2) StBauFG

- SAN Umgrenzung des Sanierungsgebietes
- E Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen
- Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- V Verkehrsgrün
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- M Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Nachrichtliche Übernahme gem. §9 (6) BBauG örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 (1) BauO NW (Textform)

- FD Flachdach
- SD Satteldach
- z.B. 30° Dachneigung
- Hauptfirstrichtung

Kennzeichnung in Textform gemäß §9 (5) BBauG

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Bezeichnung gemäß § 39 h (1) BBauG

- E Umgrenzung von Erhaltungsgebieten (siehe Festsetzungen in Textform)
- E Kenntlichmachung zu erhaltender Gebäude

Festsetzungen in Textform

1. Der Sichtwinkelbereich ist von Sichthindernissen über 0.60m Höhe freizuhalten (..........Sichtlinie)
2. Im Bereich der Wendeanlagen der Wohnwege A, B und C ist eine Fläche von 1.5 m Breite parallel zum Rand der Wendeanlagen gemäß § 9 (1) Nr. 10 BBauG von der Bebauung freizuhalten ~~und gärtnerisch anzulegen~~. Die Bewuchshöhe darf 0.3 m nicht übersteigen.
3. Der Abstand der Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche muß mindestens 5.00 m betragen, wenn die Garagenöffnungen der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind (§ 12 (6) Bau NVO)

weitere Festsetzungen in Textform

7. Für die so gekennzeichnete Fläche gelten gem. § 9(1) 24 BBauG folgende Festsetzungen zum Schutz vor dem Verkehrslärm der Südgeist ~~u. Stockumer Str.~~
Bei Wohngebäuden sind die Wohn-u. Schlafräume-soweit wie möglich-auf der lärmabgewandten Seite der Gebäude zu errichten.
Wohn-u. Schlafräume, die auf der lärmzugewandten Seite der Gebäude angelegt werden müssen, sind mit Fenstern u. Schalldämmlüftern der Schallschutzklasse I gem. VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern" zu versehen.
8. Für die so gekennzeichnete Fläche gelten gem. § 9 (1) 24 BBauG folgende Festsetzungen zum Schutz vor dem Verkehrslärm der Tarnowitzer Str. ~~u. vor Lärmemissionen des Kfz-Betriebes H. Rumphorst, Hammer Str. 44 - 46a~~
Bei Wohngebäuden sind die Wohn-u. Schlafräume-soweit möglich-auf der lärmabgewandten Seite der Gebäude zu errichten.
Wohn-u. Schlafräume, die auf der lärmzugewandten Seite der Gebäude angelegt werden müssen, sind mit Fenstern und Schalldämmlüftern mindestens der Schallschutzklasse II gem. VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern" zu versehen.
9. Für die so gekennzeichnete Fläche gelten gem. § 9 (1) 24 BBauG folgende Festsetzungen zum Schutz vor dem Verkehrslärm der Hammer Str., Hauptstraße u. Tarnowitzer Str.
Bei Wohngebäuden sind die Wohn-u. Schlafräume-soweit möglich-auf der lärmabgewandten Seite der Gebäude zu errichten.
Wohn-u. Schlafräume, die auf der lärmzugewandten Seite der Gebäude angelegt werden müssen, sind mit Fenstern u. Schalldämmlüftern mindestens der Schallschutzklasse III gem. VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern" zu versehen.

~~Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BBauG~~
örtliche Bauvorschriften gem. § 81 (1) Bau O NW (Textform)

Bereich zwischen Schultenstraße nördlich der Tarnowitzer Straße - Heinrich-Koch-Straße - Ostgrenze des Grundstücks Heinrich-Koch-Straße 10 - Nordgrenze des Grundstücks Barsener Straße 17 - einer Linie ca. 38 m westlich der Barsener Straße - Nord,- West- und Nordgrenze des Flurstücks 562, Flur 32, Gemarkung Bockum-Hövel - Barsener Straße - Hammer Straße bis zur Carl-Goerdeler-Straße - proj. Stockumer Straße zwischen Hammer Straße und nördl. Abknick der Stockumer Straße zur Dörholtstraße - Stockumer Straße - Südgeist - Nordgrenze des Fuß- und Radweges westlich Südgeist (Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 28, Flurstück 399) - einer Linie im Abstand von ca. 50m westl. der Südgeist - Südgrenze des Grundstücks Südgeist 14 - Südgeist - nördliche Verlängerung der Südgeist bis zur Tarnowitzer Straße - Tarnowitzer Straße
Der Geltungsbereich der Satzung ist in einem Übersichtsplan M. 1 : 4 000, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.
Im Bereich der 6,50m breiten Planstraßen A, B und C sind Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen. Sie sind nur insoweit zulässig als sie die Gebäudefluchten vorhandener oder geplanter Gebäude nicht überschreiten.
Soweit Hausgärten an die Wohnwege grenzen, sind Einfriedigungen nur in einem Abstand von mind. 1,0 m zur Straßenverkehrsfläche zulässig. Die Grundstücke sind gegen die Straßenverkehrsfläche durch Sockelplatten bis 0,15m Höhe abzugrenzen.
~~Das Grundstück Hammer Straße 42 (Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 33, Flurstück 356) ist entlang der östlichen Grundstücksgrenzen zum KFZ-Betrieb Rumphorst hin lückenlos mit einem dauerhaften Zaun einzufriedigen, der ständig zu erhalten ist.~~

weitere Festsetzungen in Textform

4. Das Erhaltungsgebiet gemäß § 39h (1) BBauG umfaßt die Flurstücke Nr. 152, 507, 249, 255, 508, 509, 280, 282, 537, 536, 133, 518, 128, 519, 259, 511, 520.
Flur 32 Gemarkung Bockum-Hövel am Stephanusplatz
5. Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 39 h BBauG
Für die am Stephanusplatz als erhaltenwerte bauliche Anlagen bezeichneten Gebäude/Ensembles, kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung versagt werden, da die Gebäude/Ensembles erhalten bleiben sollen, weil sie
1. allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägen und
2. städtbaulicher, insbesondere geschichtlicher/künstlerischer Bedeutung sind.
6. Auf dem so gekennzeichneten Teilbereich des Flurstückes 562, Flur 32, Gemarkung Bockum-Hövel wird in dem MK-Gebiet die Wohnnutzung nach § 7 (2) und (3) i. V. m. § 1(5) Bau NVO ausgeschlossen.

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Baudenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen u. Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 DSchG.)

Stadt Hamm
Gemarkung Bockum - Hövel
Flur 23, 27, 28, 32, 33
Maßstab 1 : 1000

Bebauungsplan Nr. 06.002

— Ortskern Bockum —

1. vereinfachte Änderung gem. § 13 Bau GB
Die eingetragene Änderung hat der Rat am 24.09.1991 als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 23.10.1991 tritt diese Änderung in Kraft.
Hamm, 23.10.1991
Der Oberstadtdirektor i. A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Hamm, den 10.05.1985
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung
Hamm, den 10.05.1985
Der Oberstadtdirektor
Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 05.08.1985 bis einschließlich 05.09.1985 öffentlich ausgelegen.
Hamm, den 12.09.1985
Der Oberstadtdirektor
Städt. Baudirektor

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.
Hamm, 04.04.1989
Der Oberstadtdirektor
Ltd. Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 2a (2) BBauG ist am 4.12.1980 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt worden
Hamm, den 26.06.1985
Der Oberstadtdirektor i. A.
Städt. Baudirektor

Für den Entwurf:
Hamm, den 10.05.1985
Stadtbaurat Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die Aufstellung am 28.4.76/5.11.80 und die gem. § 2a (6) BBauG erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 05.06.1985 beschlossen.
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 4.6.1976 / 29.11.1980. Die Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses erfolgte am 25.07.1985
Hamm, den 29.07.1985
Der Oberstadtdirektor
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ~~und gemäß § 103 (1) BauO NW die Gestaltungsvorschriften~~ einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 01.02.1989 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.
Hamm, den 08.02.1989
Der Oberstadtdirektor i. A.
Städt. Baudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB für diesen Bebauungsplan und seine Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 25.10.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, 26.10.1989
Der Oberstadtdirektor i. A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen:

§§4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 23.10.1989 ist am Tage ~~nach~~ der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg in Kraft getreten am 25.10.1989